

KV-Nr.: 1042

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Zwei Blatt Vorschriften (I, II) sind beigefügt.

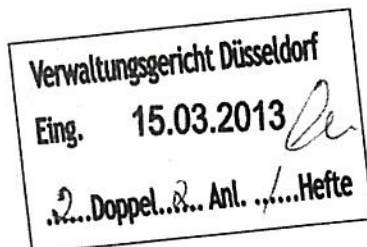
Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Altenberger & Geis

Rechtsanwälte

R Ae Altenberger & Geis, Steinstraße 12, 40212 Düsseldorf

An das
Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf



Klage

Manfred Altenberger
Marion Geis
Rechtsanwälte

Steinstr. 12
40212 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 434 - 0
Fax: 0211 / 434 - 95553
info@altenberger-und-geis.de

Bürozeiten:
Mo - Fr: 9 - 12.30 h und
(außer Mi) 14 - 17 h

Sprechstunden nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Bankhaus Kohle
Kto.-Nr.: 484 575 44
BLZ: 410 516 05

Düsseldorf, den 14.03.2013
Unser Zeichen: Z.13/S.32c

des Herrn Friedrich Michel, Scharnhorststraße 32, 47059 Duisburg,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: R Ae Altenberger & Geis, Steinstr. 12, 40212 Düsseldorf,

gegen

die Stadt Duisburg, vertr. d. d. Oberbürgermeister, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg,

Beklagte,

wegen: Anordnung zur Vornahme von Ersatzbepflanzungen,

vorläufiger Streitwert: 2.250,00 € (9 x 250,00 €).

Im Auftrag und mit Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 21.02.2013 aufzuheben.

Begründung:

Der Kläger wendet sich mit der vorliegenden Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 21.02.2013, mit welchem ihm die Vornahme von Ersatzbepflanzungen aufgegeben worden ist.

Beweis: Bescheid der Beklagten vom 21.02.2013 in Kopie, **Anlage K1**

Dem Bescheid liegt eine Baumschnittmaßnahme aus Januar 2013 auf dem Grundstück des Klägers an der Scharnhorststraße 32 in 47059 Duisburg zugrunde. Auf der dortigen Zufahrt zum Garagenhof hat der Kläger durch eine von ihm beauftragte Firma, die Hausmeister-Dienste Manfred Bartsch, drei Bäume, nämlich einen Ahornbaum und zwei Götterbäume am 09.01.2013 beschneiden lassen.

Beweis: Rechnung der Fa. Bartsch vom 11.01.2013 in Kopie, **Anlage K2**

Die Schnittmaßnahmen waren erforderlich, weil die Bäume zunächst durch das Sturmtief "Lukas" im Februar 2012 und dann nochmals aktuell durch das Orkantief "Andrea" Anfang Januar 2013 ganz erheblich beschädigt worden waren. Mehrere Äste der Bäume waren abgeknickt oder bereits herabgefallen. Es musste daher weiterhin jederzeit mit herabfallenden Ästen gerechnet werden.

Beweis: Zeugnis des Herrn Manfred Bartsch, Scharnhorststraße 30, 47059 Duisburg

Der Kläger ist als Grundstückseigentümer verkehrssicherungspflichtig. Die Zufahrt zum Garagenhof wird zum einen von den dortigen Garagenbesitzern genutzt, zum anderen aber auch von den Gästen des Lokals, welches der Kläger auf dem besagten Grundstück betreibt. Diese Gäste stellen zuweilen ihre Autos auf freien Plätzen des Garagenhofs ab.

Beweis: Zeugnis des Herrn Manfred Bartsch, b.b.
Richterliche Inaugenscheinnahme

Da somit fremdes Eigentum sowie Leib und Leben der Gäste und der Garagennutzer durch die Gefahr des Herabfallens von Ästen der drei betroffenen Bäume konkret gefährdet waren, entschloss sich der Kläger zu den konkreten Baumschnittmaßnahmen.

Richtig ist, dass der Kläger für diese Maßnahmen keine Genehmigung eingeholt hatte. Es war jedoch nach dem besagten Orkantief Anfang Januar 2013 Gefahr im Verzug, so dass die Einholung einer Genehmigung mit einer nicht hinnehmbaren Verzögerung verbunden gewesen wäre.

Ebenfalls ist zutreffend, dass der Kläger nicht nur die betroffenen, vom Sturm geschädigten Äste abschneiden ließ, sondern die gesamten Baumkronen durch den Zeugen Manfred Bartsch entfernen ließ. Dies war notwendig, da die Kronen bei Entfernung nur einzelner Äste ein Ungleichgewicht erhalten hätten und die gesamte Standfestigkeit der drei Bäume gefährdet gewesen wäre.

Beweis: wie vor

Gleichwohl liegt entgegen der Behauptung der Beklagten kein Totalschaden an den Bäumen vor. Sämtliche Bäume treiben mittlerweile wieder aus und haben jeweils eine neue - wenn auch natürlich gegenüber früher kleinere - Laubkrone entwickelt. Soweit die Beklagte im Rahmen der Anhörung des Klägers am 17.01.2013 gemeint hat, es läge ein "Tod auf Raten" vor, so spricht das erneute Austreiben und Wachstum der Bäume eindeutig dagegen.

Beweis: Richterliche Inaugenscheinnahme
Sachverständigengutachten

Von einem Totalschaden kann demnach keine Rede sein. Vielmehr steht der Erhaltung der drei Bäume nichts entgegen, eine Ersatzbepflanzung, die darüber hinaus mit höheren Kosten als die Erhaltung verbunden ist, ist daher nicht erforderlich. Es ist nicht ersichtlich, warum die Beklagte nicht den kostengünstigeren Weg über die Erhaltung der drei Bäume geht, sondern statt dessen die Vornahme von Ersatzbepflanzungen anordnet.

Der Kläger ist daher nicht zur Vornahme der Ersatzbepflanzungen bereit. Dies gilt auch, weil dem Bescheid überhaupt nicht zu entnehmen ist, warum die Beklagte dem Kläger neun Ersatzbepflanzungen aufgegeben hat. Überhaupt lässt der Bescheid Ausführungen zu den Erwägungen der Beklagten vermissen, warum sie eine Ersatzbepflanzung Erhaltungsmaßnahmen vorzieht und wie die Beklagte auf neun Ersatzbepflanzungen kommt.

Des Weiteren setzt sich die Beklagte in keiner Weise damit auseinander, dass zum einen die vom Kläger vorgenommenen Maßnahmen wegen Gefahr in Verzug kurzfristig notwendig waren und daher keine Zeit für die Einholung einer Genehmigung blieb. Zum anderen liegt angesichts des Austreibens der Bäume kein Totalschaden vor, wovon sich das Gericht selbst jederzeit durch Inaugenscheinnahme überzeugen kann.

Nach alledem lässt der Bescheid nicht erkennen, dass die Beklagte sich mit den Argumenten des Klägers auseinandergesetzt und diese im Rahmen ihrer Entscheidung berücksichtigt hat. Denn der Kläger hatte bereits am 16.01.2013, als sich ein Mitarbeiter der Beklagten anlässlich eines anonymen Hinweises vor Ort die Bäume anschaute, sowie im Rahmen seiner Anhörung am 17.01.2013 gegenüber der Beklagten die Erforderlichkeit seines Handelns hinlänglich erläutert.

Der Klage ist daher vollumfänglich stattzugeben.



Altenberger
(Rechtsanwalt)

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der den Rechtsanwälten Altenberger & Geis erteilten Vollmacht sowie der Anlage K2 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift ordnungsgemäß beigelegt sind und die Anlage K2 den vorgetragenen Inhalt hat.

- Per Postzustellungsurkunde -
Herrn
Friedrich Michel
Scharnhorststraße 32
47059 Duisburg

- Kopie -

| | | | |
|--------------------|-------------------------------|--------------------------|---------------------|
| Ihre Nachricht vom | Auskunft erteilt Frau Koch | Telefon 0203/283 2068 | Datum 21.02.2013 |
| Ihr Zeichen | Mein Zeichen 32-23 Ko | Zimmer 1010 | |

Unerlaubter Baumschnitt an zwei Götterbäumen und einem Ahorn auf dem Grundstück Scharnhorststraße 32, 47059 Duisburg (Kasslerfeld)

Sehr geehrter Herr Michel!

1. Als Ersatz für die durch Schnittmaßnahmen zerstörten Bäume sind von Ihnen neun standortgerechte Laubbäume (großkroniger Hochstamm, Stammumfang 18/20 cm) zu pflanzen, die den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen entsprechen.
2. Die Ersatzpflanzung ist bis zum 31.08.2013 vorzunehmen und anschließend dem Amt für Umwelt und Grün mit der beigelegten Karte mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen:

zu 1: [...]
zu 2: [...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Rechtsgrundlagen wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Begründung:

Die Bäume auf dem o.g. Grundstück fallen aufgrund des Stammumfangs von mehr als 80 cm (gemessen in 1 m über dem Erdboden) unter die Bestimmungen der Duisburger Baumschutzsatzung.

Eine erforderliche Genehmigung zum Kappen der Bäume bzw. zur Vornahme erheblicher Schnittmaßnahmen lag nicht vor. Durch diese Schnittmaßnahmen ist an den Bäumen ein Totalschaden entstanden. Jedenfalls sind die Bäume durch Ihre Maßnahmen erheblich beschädigt worden.

Somit ist eine Ersatzbepflanzung zu leisten. Der Umfang der Ersatzbepflanzung richtet sich nach § 7 Abs. 2 der Baumschutzsatzung. Es erscheint im vorliegenden Fall angemessen, dass Sie von den nach dieser Vorschrift - rechnerisch - zu leistenden 15 Neubepflanzungen neun vorzunehmen haben.

Kann eine Ersatzbepflanzung nicht oder nur teilweise erfolgen, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Hierbei würde ein Betrag in Höhe von 250,00 € je Baum festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Koch
Koch

Friedrich-Wilhelm-Straße 96
Hoist-Hochhaus
47051 Duisburg
Telefonzentrale (0203) 283-0

Das Amt für Umwelt und Grün
Fachbereich Naturschutz und Grünplanung ist zu erreichen:
Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr
Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
alle Linien mit Haltestelle Duisburg Hauptbahnhof

Stadtkasse:
Sonnenwall 77/79
Bankkonten:
Sparkasse Duisburg
BLZ 35050000
200200400
Commerzbank
BLZ 35040038
581390200
Deutsche Bank
BLZ 35070030
3696648
Deutsche Bundesbank
BLZ 35000000
35001700
Dresdner Bank
BLZ 35080070
205952600
KD-Bank eG
BLZ 35060190
1011784018
Nationalbank
BLZ 36020030
540900
Postbank Essen
BLZ 36010043
8170437
SEB AG
BLZ 35010111
1010350100
Volksbank Rhein-Ruhr
BLZ 35060386
1213710107

DER OBERBÜRGERMEISTER
Rechtsamt
Stadtverwaltung Duisburg - 47049 Duisburg



Verwaltungsgericht
Düsseldorf
Postfach 20 08 60
40105 Düsseldorf

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Eing. 04.04.2013
...2...Doppel.../...Anl.Hefte

Telefon
(0203) 283-2715

Zimmer
404

Datum
03.04.2013

Unser Zeichen
30-1 Hü 651/13

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Friedrich Michel ./ Stadt Duisburg

- 8 K 188/13 -

wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Zur Begründung meines Antrags und um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich auf die Ausführungen in dem Bescheid über die Anordnung der Ersatzbepflanzung vom 21.02.2013, dem Kläger gegen Postzustellungsurkunde zugestellt am 25.02.2013.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der durchgeführten Schnittmaßnahme - wie wohl auch der Kläger einräumt - um eine Radikalkappung handelt, da der komplette Feinast-, Schwachast-, Grobast- und Starkastbereich, mithin die gesamte Krone der Bäume entfernt und die Stämmlinge stark eingekürzt wurden. Lediglich ein Stammkopf wurde erhalten. Hierbei handelt es sich um eine Zerstörung des Baumes, jedenfalls aber um eine ganz erhebliche Beschädigung.

Sofern der Kläger geltend macht, dass die Bäume wieder austreiben, ändert dies nichts daran, dass es sich bei der vorgenommenen Kappung um ein baumzerstörendes Absetzen der Krone ohne Rücksicht auf den Habitus (= die äußere Erscheinung der Organismen) und die physiologischen Erfordernisse handelt. Das Austreiben ist nämlich genetisch bedingt und kann daher nicht zu einem Wegfall der Ersatzbepflanzung führen, da diese Triebe nur eine kurze Lebensdauer haben. Diese Triebe, in der Baumpflege unter dem Namen "Stock- und Stammaustriebe" bekannt, entwickeln sich überwiegend an den Schnittstellen im Bereich der Rindenleiste (der Nahtstelle zwischen Stamm- und Astrinde) oder am Stammfuß. Gleichzeitig beginnt jedoch der Holzkörper nach innen zu faulen, was wiederum zur Folge hat, dass hier nach ca. drei bis fünf Jahren eine Folgeschnittmaßnahme durchgeführt werden muss, bei der die Bäume erneut um ca. 50 cm eingekürzt werden müssen. Somit ist mit dieser nicht fachgerechten Schnittmaßnahme für die Bäume ein "Tod auf Raten" eingeleitet worden. Dies gilt umso mehr, als die Schnittstellen nicht durch eine entsprechende Nachbehandlung des Klägers bzw. des von ihm beauftragten Hausmeister-Dienstes Bartsch gegen Fäulnisbildung geschützt wurden, wie es in den einschlägigen und

Stadtkasse:
Sonnenwall 77/79
Bankkonten:
Sparkasse Duisburg
BLZ 35050000
200200400
Commerzbank
BLZ 35040038
581390200
Deutsche Bank
BLZ 35070030
3696648
Deutsche Bundesbank
BLZ 35000000
35001700
Dresdner Bank
BLZ 35080070
205952600
KD-Bank eG
BLZ 35060190
1011784018
Nationalbank
BLZ 36020030
540900
Postbank Essen
BLZ 36010043
8170437
SEB AG
BLZ 35010111
1010350100
Volksbank Rhein-Ruhr
BLZ 35060386
1213710107

Kuhstraße 8
47049 Duisburg (Mitte)
Telefax (0203) 283-3612

Haltestelle des öffentlichen Nahverkehrs:
Stadtbahn und Bus:
Rathaus Duisburg

<http://www.duisburg.de>

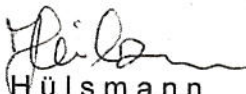


allgemein anerkannten Vorschriften, den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (sog. ZTV-Baumpflege) vorgesehen ist.

Festzuhalten ist damit, dass die Bäume aufgrund der durchgeführten Schnittmaßnahmen eine deutlich geringere Lebenserwartung haben. Eine Einkürzung der Krone in dem vom Kläger vorgenommenen Umfang führt zwangsläufig zu einer erheblichen Beschädigung bzw. - langfristig gesehen - unter Umständen zu einer Zerstörung des Baumes. Eine Krone darf - abhängig von Baumart und Habitus - nach den vorgenannten Vorschriften der ZTV-Baumpflege um maximal 20 % eingekürzt werden, wobei die verbleibende Krone einen möglichst arttypischen Habitus behalten bzw. wieder entwickeln können soll.

Hinsichtlich des Umfangs der Ersatzbepflanzung wird auf § 7 Abs. 2 der Baumschutzsatzung verwiesen. Danach bemisst sich die Ersatzbepflanzung nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Für je angefangene 40 cm Stammumfang des entfernten Baumes ist eine Neuanpflanzung vorzunehmen. Danach hätte der Kläger vorliegend eigentlich eine Ersatzbepflanzung von 15 Bäumen leisten müssen, da seine Bäume jeweils einen Stammumfang von mehr als 160 cm hatten und demnach pro Baum eigentlich fünf Ersatzbepflanzungen zu leisten wären. Die Beklagte hat ihr im Rahmen des § 7 Abs. 2 der Baumschutzsatzung eingeräumtes Ermessen hinsichtlich des Umfangs der anzuordnenden Ersatzbepflanzung dahingehend ausgeübt, dass sie dem Kläger lediglich neun statt 15 Ersatzbepflanzungen aufgegeben hat. Insoweit verkennt die Beklagte nicht, dass § 7 Abs. 2 der Baumschutzsatzung selbst ausweislich seines Wortlauts hinsichtlich des Umfangs der Ersatzbepflanzung kein Ermessen eröffnet. Jedoch hat die in § 7 Abs. 5 der Baumschutzsatzung für § 7 Abs. 1 der Baumschutzsatzung vorgesehene Einzelfallprüfung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch im Rahmen des § 7 Abs. 2 der Baumschutzsatzung zu erfolgen. Diese Einzelfallprüfung hat vorliegend ergeben, dass aufgrund des Zustands der bereits leicht vorgeschädigten Bäume sowie der örtlichen Gegebenheiten an der Garagenhof-Einfahrt lediglich eine Ersatzbepflanzung von neun Bäumen zu fordern ist. Eine weitere Reduzierung kommt daher nicht in Betracht.

Im Auftrag


Hülsmann
Städt. Oberrechtsrat

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Vorschriften der ZTV-Baumpflege von der Beklagten inhaltlich richtig wiedergegeben sind.

Altenberger & Geis

Rechtsanwälte

RAe Altenberger & Geis, Steinstraße 12, 40212 Düsseldorf

Manfred Altenberger
Marion Geis
Rechtsanwälte

Steinstr. 12
40212 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 434 - 0
Fax: 0211 / 434 - 95553
info@altenberger-und-geis.de

Bürozeiten:
Mo - Fr: 9 - 12.30 h und
(außer Mi) 14 - 17 h

Sprechstunden nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Bankhaus Köhle
Kto.-Nr.: 484 575 44
BLZ: 410 516 05

Düsseldorf, den 15.04.2013
Unser Zeichen: Z.13/S.32c

An das
Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionsstraße 39
40213 Düsseldorf



In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Michel ./ Stadt Duisburg
- 8 K 188/13 -

wird zum Schriftsatz der Beklagten vom 03.04.2013 wie folgt Stellung genommen:


Der Kläger hört nunmehr erstmals, warum ihm eine Ersatzbepflanzung von neun Bäumen auferlegt worden ist. Aufgrund der Gesamtumstände erscheint jedoch die Anordnung einer Ersatzbepflanzung im Umfang von neun Bäumen unverhältnismäßig und damit ermessensfehlerhaft, da hier nach dem Vortrag der Beklagten allenfalls mit einem langsamen Tod der Bäume zu rechnen ist.

Im Übrigen verbleibt es dabei, dass der Kläger seine Bäume weder zerstört noch "entfernt" hat. Auch wenn der Kläger nach wie vor dazu steht, die (nahezu) gesamte Krone der Bäume - also jedenfalls mehr als 20 % - eingekürzt und damit gegebenenfalls unfachmännisch beschnitten zu haben, spricht das Austreiben der Bäume eindeutig gegen eine von der Beklagten behauptete Zerstörung. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass es keineswegs in der Absicht der beteiligten Personen lag, die Bäume zu entfernen oder zu zerstören. Andernfalls hätte es nahe gelegen, die Bäume insgesamt zu fällen. Genau dies lag aber überhaupt nicht im Interesse bzw. der Absicht des Klägers, der lediglich die durch die Bäume bestehende Gefahr für Rechtsgüter Dritter beseitigen wollte (und musste!).

Schließlich bestehen auf Seiten des Klägers ernstliche Zweifel an der Bestimmtheit der Baumschutzsatzung.

§ 7 Abs. 2 der Baumschutzsatzung eröffnet der Behörde hinsichtlich des Umfangs der Ersatzbepflanzung kein Ermessen und trifft damit überhaupt keine Differenzierung danach, wie stark die Bäume zerstört oder beschädigt worden sind. Die Vorschrift dürfte daher unverhältnismäßig sein.

Soweit § 9 der Baumschutzsatzung - neben der Zerstörung oder Entfernung - auf die Beschädigung geschützter Bäume abstellt, ist dieser Begriff zu unbestimmt. Denn bereits das Abbrechen eines kleinen Zweiges kann eine Beschädigung des Baumes darstellen, welche nach Art und Ausmaß mit einer Zerstörung oder Entfernung eines Baumes aber nicht gleichgesetzt werden kann. Wann eine "Beschädigung" des Baumes iSd § 9 der Baumschutzsatzung tatbestandsmäßig sein soll, lässt die Baumschutzsatzung nicht erkennen.


Altenberger
(Rechtsanwalt)

8 K 188/13

In dem verwaltungsgerichtlichen
Verfahren

Anwesend:
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Paule,
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Fischer,
Richterin Behle sowie
die ehrenamtliche Richterin Bergermann und
der ehrenamtliche Richter Gottschalk

des Herrn Friedrich Michel,
Klägers,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Altenberger & Geis,

g e g e n

VG-Beschäftigte
Nolte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

die Stadt Duisburg, vertr. d. d.
Oberbürgermeister, Rechtsamt,
Beklagte,

Beginn: 09.00 Uhr

Ende: 09.30 Uhr

erscheinen in dem heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung nach Aufruf der Sache:

für den Kläger: der Prozessbevollmächtigte, Herr Rechtsanwalt Altenberger,

für die Beklagte: Städtischer Oberrechtsrat Hülsmann, unter Bezugnahme auf die bei
Gericht hinterlegte Generalterminsvollmacht, sowie Herr Baum, der technische Sachbe-
arbeiter vom Städtischen Amt für Umwelt und Grün.

Die Vorsitzende trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.
Danach wird die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten ausführlich erörtert.

Das Gericht weist auf folgendes hin:

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 21.02.2013 aufzuheben.

vorgespielt und genehmigt.

Der Vertreter der Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, die Anträge zu begründen.

b.u.v.

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Die Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung um 09.30 Uhr.


Paule


Nolte

Vermerk für die Bearbeitung

Die am Schluss der Sitzung verkündete Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

03.06.2013.

Von einer Entscheidung über die Kosten, die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Streitwert ist abzusehen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist ebenfalls erlassen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt;
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben;
- die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Paule mit gerichtlicher Terminverfügung vom 19.04.2013 Termin zur mündlichen Verhandlung auf Montag, den 03.06.2013, 09.00 Uhr, bestimmt hat und die Terminladungen den Parteien am 24.04.2013 zugestellt worden sind;
- der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg für die Anordnung der Ersatzbepflanzung zuständig gewesen ist;
- der Stammumfang der drei betroffenen Bäume des Klägers jeweils 163 cm beträgt, die Berechnung der Beklagten bezüglich der nach § 7 Abs. 2 der Baumschutzsatzung rechnerisch zu leistenden 15 Ersatzbepflanzungen daher nicht zu beanstanden ist;
- die Scharnhorststraße in 47059 Duisburg im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt.

Duisburg liegt im Bezirk des Verwaltungsgerichts Düsseldorf.

Der Bearbeitung ist der geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 06. August 2001

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 25.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

[...]

§ 1 Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

[...]

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

[...]

§ 3 Geschützte Bäume

(1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

(2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume).

[...]

§ 4 Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen nicht ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume sowie Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sowie zur Bewirtschaftung von Wald. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten

unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Duisburg unverzüglich anzuzeigen.

[...]

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

(1) Wird auf der Grundlage des § 6 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf seine Kosten bestimmte Bäume als Ersatz für entfernte Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Für je angefangene 40 cm Stammumfang des entfernten Baumes ist eine Neuanpflanzung vorzunehmen. Bei der Umwandlung von Nadelholz in Laubholz ist für jeden Baum ein Ersatzbaum zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

Bei der Festsetzung der Ersatzpflanzung werden Baumart, vorhandene Schäden und Mängel am Baum sowie Standortprobleme berücksichtigt. Sie wirken sich mindernd bei der Berechnung der Anzahl der Ersatzbäume aus.

Als Ersatz werden großkronige, hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von 18 bis 20 cm bzw. klein-, schmalkronige oder kugelförmige, hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm festgesetzt. Es sollten möglichst heimische Bäume als Ersatz gepflanzt werden.

(3) Kommt ein Antragsteller seiner Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach oder ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Durchschnittswert des Baumes einschließlich einer Pauschale für die Pflanzkosten, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3). Die Ausgleichszahlung wird fällig, sobald der Bescheid gemäß § 6 Bestandskraft erlangt hat.

(5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 9 Folgenbeseitigung

Hat ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, treffen ihn die gleichen Verpflichtungen wie im Falle des § 7.

[...]

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass nicht abgedruckte Teile [...] sowie weitere Vorschriften der Baumschutzsatzung für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.

Prüfervermerk zum Kurzvortrag Nr. 1042

Dem Vortrag liegt die Akte VG Düsseldorf, Az. 25 K 5528/08 (nachfolgend OVG NRW, Az. 8 A 507/09), zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

A. Die Klage dürfte unproblematisch zulässig sein.

I. Der **Verwaltungsrechtsweg** ist nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet. Die streitentscheidenden Normen des LG NRW und der Baumschutzsatzung der Stadt Duisburg (im Folgenden: BS) vom 25.06.2001 sind öffentlich-rechtlicher Natur.

II. Als **statthafte Klageart** dürfte die **Aufhebungsklage** gem. § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO in Betracht kommen. Denn K begehrt die Aufhebung der mit Bescheid vom 21.02.2013 angeordneten Ersatzbepflanzung, mithin die Aufhebung eines ihn belastenden Verwaltungsakts (im Folgenden: VA) iSd § 35 S. 1 VwVfG. K hat zwar zunächst in seiner Klageschrift nicht ausdrücklich einen entsprechenden (richtigen) Klageantrag auf Aufhebung des Bescheids durch das Gericht gestellt. Jedoch hat er im Rahmen der mündlichen Verhandlung seinen Antrag dahingehend klargestellt, dass er die Aufhebung des Bescheids durch das Gericht begehre. *Insoweit dürfte zu erkennen sein, dass der in der mündlichen Verhandlung am 03.06.2013 gestellte Antrag maßgeblich ist. Aufgrund der "Umstellung" des Klageantrags in der mündlichen Verhandlung dürfte eine Auslegung des ursprünglichen Antrags aus der Klageschrift vom 14.03.2013 nach § 88 VwGO durch das Gericht, welches an die Fassung der Anträge nicht gebunden ist, nicht (mehr) erforderlich sein.*

III. K dürfte gem. § 42 Abs. 2 VwGO als Adressat des ihn belastenden VA **klagebefugt** sein.

IV. Die beklagte Stadt (im Folgenden: B) dürfte gem. § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO **richtige Beklagte** sein.

V. Die Durchführung eines **Widerspruchsverfahrens** war **nicht** erforderlich. Nach § 68 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 VwGO iVm § 110 Abs. 1 S. 1 JustG NRW bedarf es vor Erhebung einer Aufhebungsklage einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO nicht, wenn der VA - wie hier - während des Zeitraums vom 01.11.2007 bis zum 31.10.2013 bekannt gegeben worden ist. Die Bekanntgabe des Bescheids vom 21.02.2013 erfolgte vorliegend am 25.02.2013 mittels Zustellung durch Postzustellungsurkunde gemäß § 41 Abs. 5 VwVfG NRW iVm §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 LZG NRW iVm § 177 ZPO.

VI. K hat am 15.03.2013 und damit innerhalb der am 25.03.2013 ablaufenden einmonatigen **Klagefrist** des § 74 Abs. 1 S. 2 VwGO Klage erhoben.

B. Die Klage dürfte **unbegründet** sein. Der angefochtene Bescheid dürfte nicht rechtswidrig sein und K nicht in seinen Rechten verletzen, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.

I. **Rechtsgrundlage** des angefochtenen Bescheids dürften §§ 9, 4, 7 BS sein. Diese Satzungsregelungen dürften **wirksam** sein. Sie beruhen auf der Ermächtigungsgrundlage des § 45 LG NRW, wonach die Gemeinden durch Satzung den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne regeln können. Formelle Bedenken gegen die Wirksamkeit der Satzung dürften nicht ersichtlich sein, § 7 Abs. 6 GO NRW. Die Regelungen der Satzungen dürften auch materiell wirksam sein, insbesondere dürften sie entgegen der Ansicht des Prozessbevollmächtigten des K **hinreichend bestimmt** sein. Soweit K's Prozessbevollmächtigter beanstandet hat, das Tatbestandsmerkmal "**beschädigen**" in §§ 9, 4 Abs. 1 BS sei unbestimmt, da auch das bloße Abbrechen eines kleinen Zweiges eine Beschädigung sein könne, dürfte dem nicht zu folgen sein. Denn (auch) beim Straftatbestand des § 303 StGB, der das Beschädigen (oder Zerstören) einer Sache unter Strafe stellt, bestehen keine (ernsthaften) Bedenken der Rechtsprechung oder Literatur gegen die Bestimmtheit dieses Begriffes im Hinblick auf das grundgesetzlich verankerte Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG. Unter Beschädigen wird hiernach eine jedenfalls nicht ganz unerhebliche Verletzung der Substanz einer Sache verstanden, durch welche die Brauchbarkeit für ihre bestimmten Zwecke beeinträchtigt ist (Fischer, StGB, 59. Aufl. 2012, § 303 Rn. 6). Das Abbrechen eines kleinen Zweiges dürfte hiernach keine Beschädigung darstellen. Ferner dürfte die Satzung nicht deshalb unbestimmt sein, weil sie in § 7 Abs. 2 BS bei der Regelung der Ersatzbepflanzung keine Differenzierung danach trifft, wie stark die Bäume zerstört oder beschädigt worden sind. Insoweit ist dem Kläger zwar zuzustimmen, dass in § 7 Abs. 2 BS, der die Ersatzbepflanzung regelt, keine Einzelfallprüfung vorgesehen ist und auch die in § 7 Abs. 5 BS vorgesehene Einzelfallprüfung sich ausweislich des Wortlauts nur auf § 7 Abs. 1 BS bezieht. Jedoch dürfte der systematische Zusammenhang zwischen den einzelnen Absätzen des § 7 BS und insbesondere zwischen den Abs. 1 und 2, die beide Regelungen über die Ersatzbepflanzung treffen und damit als einheitliche Regelungen anzusehen sein dürften (vgl. OVG NRW in der dem Fall zugrunde liegenden Entscheidung, Beschl. v. 22.10.2010, Az. 8 A 507/09 - *liegt den Kandidaten nicht vor*), eine verfassungskonforme Auslegung dahingehend erforderlich, aber auch möglich machen, dass die in § 7 Abs. 5 BS geregelte Ausnahmeentscheidung die Möglichkeit einer Ermessensentscheidung auch hinsichtlich des gebotenen Umfangs der anzuordnenden Folgenbeseitigung nach § 7 Abs. 2 BS eröffnet (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 16.01.1998, Az. 10 A 666/96; OVG NRW, Ur. v. 15.06.1998, Az. 7 A 759/96 - *liegen den Kandidaten nicht vor*). *Ausführungen dieses Umfangs dürfte von den Kandidaten nicht zu erwarten sein. Sie dürften aber ausgehend von der Systematik des § 7 BS und dem im Interesse der Normerhaltung bestehenden Grundsatz des Vorrangs einer verfassungskonformen Auslegung einer Norm vor deren Unwirksamkeit die von K geäußerten Bedenken zu erörtern und einer Lösung zuzuführen haben.*

II. Der Bescheid vom 21.02.2013 dürfte **formell rechtmäßig** sein. Der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg war laut Bearbeitervermerk für den Erlass des Bescheids **zuständig**. K dürfte auch iSv § 28 Abs. 1 VwVfG NRW vor Erlass des Bescheids ordnungsgemäß am 17.01.2013 **angehört** worden sein. Allerdings dürfte der Bescheid selbst nicht der erforderlichen **Form** entsprechen, da er den Anforderungen des § 39 Abs. 1 VwVfG NRW nicht genügen dürfte. Gem. § 39 Abs. 1 VwVfG NRW ist ein schriftlicher Verwaltungsakt mit einer **Begründung** zu versehen, in der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen sind, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewegen haben. Die Begründung einer - wie hier gegebenen - Ermessensentscheidung soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Dem dürfte der Bescheid mit dem Hinweis auf die fehlende Genehmigung, der Bezeichnung der Bäume als Totalschaden und der (bloßen) Anordnung von 15 statt neun Ersatzbepflanzungen nicht genügen. Denn hieraus dürfte nicht hinreichend erkennbar sein, welche Erwägungen B zur Forderung von gerade neun Ersatzbepflanzungen bewegen haben. Dieser Begründungsfehler dürfte jedoch von B im Prozess mit Klageerwidlung vom 03.04.2013 nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VwVfG NRW geheilt worden sein, indem sie ausgeführt hat, eigentlich hätten nach den Stammumfängen der Bäume nach § 7 Abs. 2 BS 15 Ersatzbepflanzungen vorgenommen werden müssen, aufgrund des Zustands der Bäume sowie der örtlichen Gegebenheiten habe sie aber nur neun Ersatzbepflanzungen verlangt. Dies dürfte jedenfalls die wesentlichen Gesichtspunkte der Entscheidung der B erkennen lassen und damit § 39 Abs. 1 VwVfG NRW genügen. *Die Frage der unzureichenden Begründung der Ermessensentscheidung nach § 39 Abs. 1 VwVfG NRW dürfte nur von aufmerksamen Kandidaten erkannt und erörtert werden dürfen.*

III. Der Bescheid dürfte schließlich **materiell rechtmäßig** sein. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Ersatzbepflanzung nach §§ 9, 4, 7 BS dürften gegeben sein. Nach §§ 9, 7 Abs. 1, Abs. 2 BS treffen den Eigentümer (oder Nutzungsberechtigten), der entgegen § 4 BS ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert hat, die Verpflichtungen aus § 7 BS, er hat also insbesondere nach § 7 Abs. 1 BS eine Ersatzbepflanzung vorzunehmen, deren Umfang sich nach § 7 Abs. 2 BS richtet.

1. Der **Anwendungsbereich** der BS dürfte eröffnet sein, da die betroffenen Bäume des K einen Stammumfang von über 80 cm haben, § 3 Abs. 2 BS. Ob K diese Bäume, wie B meint, durch seine Schnittmaßnahmen sogar zerstört hat, dürfte dahinstehen können. Denn jedenfalls dürfte K - unstreitig - die Bäume so stark beschneiden haben, dass von einer **Beschädigung** der Bäume iSd § 9 BS, also von einer nicht ganz unerheblichen körperlichen Einwirkung und Substanzverletzung auszugehen sein dürfte. Die von K vorgenommenen Maßnahmen waren **nicht** nach § 4 Abs. 2 BS **erlaubt**. Denn es handelte sich weder um ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, § 4 Abs. 2 S. 1 BS, noch um eine unaufschiebbare Maßnahme zur Abwehr einer gegenwärtigen, von den Bäumen des K ausgehenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Eine **gegenwärtige Gefahr** dürfte von den Bäumen trotz der von K genannten Sturmereignisse nicht - jedenfalls nicht im Umfang der Schnittmaßnahmen - ausgegangen sein. Eine solche Gefahr kann gegeben sein, wenn nach einem Sturmereignis ein Baum mit teilweise abgerissenen Wurzeln halb gekippt stehen geblieben oder wenn etwa ersichtlich ist, dass ein Starkast deutlich abgebrochen ist. K hat hingegen nur auf die Gefahr des Abfallens loser Äste infolge der Stürme verwiesen. Anhaltspunkte dafür, dass dies den Bereich der Starkäste oder der Stämmlinge betroffen hat, dürften nicht bestehen. Zudem hat K alle Äste, also die gesamte Krone der Bäume gekappt. Dafür, dass alle Äste in der beschriebenen Weise durch den Sturm abbruchgefährdet waren, dürfte nichts ersichtlich sein. Demnach dürfte K eine **verbotene Handlung** iSd § 4 Abs. 1 BS vorgenommen haben (bzw. haben vornehmen lassen), für welche er gem. § 6 Abs. 1 lit. c) BS einer Genehmigung bedurft hätte.

2. K dürfte demnach gem. §§ 9, 7 Abs. 1, Abs. 2 BS als Eigentümer der Bäume zu **Ersatzbepflanzungen** verpflichtet sein, deren Umfang sich nach § 7 Abs. 2 BS bestimmt. Die Anordnung zur Vornahme von insgesamt neun Ersatzbepflanzungen dürfte **verhältnismäßig** und **ermessensfehlerfrei** sein. Insoweit hat B zutreffend ausgeführt, dass K gem. § 7 Abs. 2 BS rein rechnerisch eine Ersatzbepflanzung von 15 Bäumen vornehmen müsste. Jedoch dürfte unter Berücksichtigung der Ausführungen zur Wirksamkeit des § 7 Abs. 2 BS, der mit Blick auf Art. 14 GG und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verfassungskonform dahingehend auszulegen sein dürfte, dass auch im Rahmen des § 7 Abs. 2 BS eine Einzelfallprüfung iSd § 7 Abs. 5 BS zu erfolgen hat, eine **Einzelfallprüfung** erforderlich sein (s.o. B. I.). Demnach dürfte auch bei Anordnung einer Ersatzbepflanzung auf die Umstände des Einzelfalles, mithin auf Alter, Zustand, Standort, Pflanzdichte etc. des betroffenen zerstörten oder beschädigten Baumes abzustellen sowie in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zuzulassen sein (OVG NRW, Beschl. v. 16.01.1998, Az. 10 A 666/96; OVG NRW, Ur. v. 15.06.1998, Az. 7 A 759/96 - *liegen den Kandidaten nicht vor*). Derartige Einzelfall- und Ausnahmeerwägungen dürfte B bereits bei Erlass des angefochtenen Bescheids vorgenommen haben, indem sie lediglich neun statt der nach § 7 Abs. 2 BS errechneten 15 Ersatzbepflanzungen gefordert hat. Sie hat dies lediglich in dem Bescheid nicht näher ausgeführt. Jedoch hat B ihre Erwägungen in der Klageerwidlung vom 03.04.2013 dahingehend näher dargelegt, dass die Anordnung mit Blick auf den Zustand der wohl vorgeschädigten Bäume und auf die örtlichen Gegebenheiten - den Standort der Bäume an der Einfahrt zu einem Garagenhof - erfolgt sei. Dieses "Nachschieben" bzw. die Nachholung der bereits bei Erlass des VA vorliegenden, lediglich nachträglich vorgebrachten bzw. ergänzten Gründe dürfte nach § 114 S. 2 VwGO zulässig sein, da der Bescheid vom 21.02.2013 bereits, wenn auch rudimentär, Ermessenserwägungen enthält, die Rechtsverfolgung des K durch das "Nachschieben" der Gründe nicht unzumutbar erschwert wird und der VA keine Wesensänderungen erfahren hat (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2012, § 114 Rn. 49 ff.). Diese Ermessenserwägungen, die vom Gericht gem. § 114 S. 1 VwGO nur eingeschränkt überprüfbar sind, dürften einen Ermessensfehler nicht erkennen lassen und nicht außer Verhältnis zu der entstandenen Einbuße durch die Schnittmaßnahmen des K stehen.

C. Nach alledem dürfte die Klage des K **abzuweisen** sein. *Die Nebenentscheidungen sind laut Bearbeitervermerk erlassen.*